

Ein demotischer Ausdruck in aramäischer Transkription*

Von Joachim Friedrich Quack, Tübingen

Im Text des aramäischen Pachtvertrags pBauer-Meißner (Pap. aram. mon 1)¹ findet sich eine besonders problematische Passage mit folgendem Wortlaut: *šnby nhwt zy yh[wh] bhkly mn š[....]mn' 'ms bml't'*. Problematisch ist hier bereits die Lesung mancher Zeichen, insbesondere ist statt *nhwt* bisher *nhrt* oder *nhdt* gelesen worden, jedoch ist die Lesung als *w* nach der Edition von Porten paläographisch ebensogut möglich und, wie im folgenden gezeigt werden soll, inhaltlich sinnvoller. In der Interpretation waren bisher vor allem die Worte *šnby*, *nhwt* und *'ms* umstritten, ohne daß eine überzeugende Lösung gefunden werden konnte.

šnby wurde von Bauer/Meißner versuchsweise als akkadisches *šine-pû* „Zwei Drittel“ angesehen²). Dem hat sich auch Dupont-Sommer angeschlossen³). Diese Deutung ist jedoch bedenklich. Zunächst ist das akkadische Wort im Aramäischen sonst als *snb* belegt⁴), die Gleichsetzung also bereits phonetisch schwierig. Vor allem aber ist damit kein überzeugender Sinn im Text zu erhalten. Die besonders wichtige Teilung des Ernteertrags wird im Verhältnis 1:1 durchgeführt und andere

*) Die von W. Schenkel, Einführung in die altägyptische Sprachwissenschaft (Darmstadt 1990) verwendete Transkription wird hier auch für das Demotische benutzt.

¹) Originalpublikation H. Bauer, B. Meißner, Ein aramäischer Pachtvertrag aus dem 7. Jahre Darius' I, SPAW phil.-hist. Klasse (1936), XXXI. Siehe ferner A. Dupont-Sommer, Un contrat de métayage égypto-araméen de l'an 7 de Darius I^{er}, Mémoires présentées par divers savants à l'Académie des inscriptions et belles-lettres 14/2 (1944); P. Grelot, Documents araméens d'Égypte (Paris 1972) 71-75; B. Porten, A. Yardeni, Aramaic Documents from Ancient Egypt II. Contracts (Jerusalem 1989). (Die dort gegebene Textedition wird hier zugrunde gelegt.) Zur inhaltlichen Deutung siehe H. Z. Zsubin, B. Porten, An Aramaic Joint Venture Agreement: A New Interpretation of the Bauer-Meissner Papyrus, Symposium „Grund und Boden im Alten Ägypten“, Tübingen 1990. (Prof. Allam ermöglichte mir Einsicht in das noch unveröffentlichte Vortragsmanuskript.)

²) Pachtvertrag 8.

³) Contrat 15f.

⁴) S. Kaufmann, The Accadian Influence on Aramaic, AS 19 (Chicago und London 1974) 103.

Teilungsverhältnisse sind in der nicht allzugroßen vorhergehenden Lücke nicht unterzubringen (hinter *np[šk]* ist noch Platz für etwa 3–4 Buchstaben).

Einen gänzlich anderen Weg geht Grelot, der das Wort zu *[pw]šnby* ergänzt und zu demotisch *pʃ wš nby* „Le solde de l'impôt“ stellt⁵⁾. Grelot hat dies Wort offenbar Erichsens Glossar entnommen⁶⁾, dessen Quelle wiederum Matthaas Bearbeitung demotischer Ostraka⁷⁾ darstellt. Der Ausdruck *pʃ wš nby* ist dabei eine auf Edfu und Dendera begrenzte Variante der Dammsteuer *nby*. Diese müssen die Einwohner eines Ortes im Zusammenhang mit den jährlichen Arbeiten an Kanal- und Dammanlagen zahlen⁸⁾. Die Regelung dieser ohnehin erst ab der Ptolemäerzeit bekannten Steuer in einem Pachtvertrag wäre ohne Parallele und auch ohne Sinn.

Für das nachfolgende Wort stellen Bauer/Meißner *nḥrt* „wir werden graben“ oder *nḥdt* „wir werden erneuern“ zur Auswahl⁹⁾. Dagegen zieht Dupont-Sommer es vor, *nḥrt* im Sinne von „nous labourons“ zu verstehen¹⁰⁾. Tatsächlich ist aber recht unwahrscheinlich, daß hier eine gemeinsame Arbeitsleistung von Pächter und Verpächter festgelegt wird, da der Vertrag ansonsten eindeutig die gesamte Feldarbeit dem Pächter überläßt. Grelot schlägt „nous partageons“ vor¹¹⁾, ohne aber eine philologische Rechtfertigung für diese Übersetzung geben zu können.

Die bisherigen Vorschläge sind also unbefriedigend, was sich auch daran zeigt, daß Porten die gesamte Passage unübersetzt läßt. Ich glaube aber, daß Grelot mit dem Versuch einer ägyptischen Etymologie auf der richtigen Spur war und schlage meinerseits den Ausdruck *šw nby n ḥw.ti* vor. Zur Erklärung dieser demotischen Formel ist einiges Ausholen nötig, zumal sie in Erichsens Glossar vielmehr als *šb nby* erscheint¹²⁾. Die Lesung *šb* geht auf Sethe zurück¹³⁾, der das Wort mit

⁵⁾ Documents araméens 73 Anm. f).

⁶⁾ W. Erichsen, Demotisches Glossar (Kopenhagen 1954) 215.

⁷⁾ G. Matthaas, Demotic Ostraca from the Collections at Oxford, Paris, Berlin, Vienna and Cairo. Publications de la société Fouad I de papyrologie. Textes et documents VI (Kairo 1945).

⁸⁾ Eine ausführliche Bibliographie zu dieser Steuer bietet D. Devauchelle, Ostraca démotiques du Musée du Louvre I, BdE 96 (Kairo 1983) 223–228. Einige zusätzliche Texte wurden inzwischen von R. A. Fazzini/R. Jasnow, Demotic Ostraca from the Mut Precinct in Karnak, Enchoria 16 (1988) 23–47 (Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11) und R. Jasnow, Enchoria 17 (1990) 94–95 publiziert.

⁹⁾ Pachtvertrag 8.

¹⁰⁾ Contrat 16.

¹¹⁾ Documents araméens 73 mit Anm. g).

¹²⁾ Glossar 448.

¹³⁾ K. Sethe, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte vorzüglich der Ptolemäerzeit mit einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung von J. Partsch, ASAW, phil.-hist. Klasse Band XXXII (Leipzig 1920) 172–174.

dem Verb *šby* „verändern“ zusammengebracht und als „Veränderung zum Schlechteren“ gedeutet hat. Sethes Lesung hat infolge der Autorität ihres Urhebers einige Anerkennung gefunden¹⁴). Jedoch hat Hughes in seiner Studie über saitische Pachtverträge gezeigt, daß Sethes Lesung paläographisch jeder Grundlage entbehrt¹⁵). Während er damals noch keine eigene Lesung vorschlagen konnte, gelang es ihm später, die Lesung *šw* aufzuzeigen¹⁶). Diese Lesung, obwohl vielfach implizit oder explizit abgelehnt, konnte inzwischen von M. Smith gesichert werden, der Stellen nachweisen konnte, in denen das in Rede stehende Zeichen eindeutig zur Schreibung des Götternamens *Šw* verwendet wird¹⁷).

Ich könnte es mit dem Hinweis auf die Absicherung der Lesung bewenden lassen, möchte aber noch einen potentiell interessanten Hinweis geben. In Landregistern der Ramessiden- und der Dritten Zwischenzeit findet sich als eine der Bezeichnungen für bestimmte offenbar nicht ertragbringende Grundstücke ein schwer zu transkribierendes Zeichen, dessen Formen zuletzt A. Gasse zusammengestellt hat¹⁸). Während die detaillierteren Formen des Wilbour-Papyrus noch ihre eigenen Probleme bieten, scheint mir die Ähnlichkeit der übrigen Beispiele mit der hier behandelten frühdemotischen Ligatur trotz der stärkeren Betonung des Horizontalstriches ziemlich evident. Die für diese hieratische Gruppe bisher übliche, auf Gardiner¹⁹) zurückgehende Lesung *wšr* ist paläographisch und orthographisch in jedem Falle unbefriedigend. Eine Deutung als *šw* „leer, un bebaut“ würde inhaltlich möglich sein, angesichts der extremen Probleme mit sämtlichen Vermerken dieser Art möchte ich sie aber nur mit äußerstem Vorbehalt vorschlagen.

Phonetisch bereitet die Annahme, daß im Aramäischen eine phonetische Transkription des Ausdrucks *šw nby n ḥw.ti* vorliegt, keine Schwierigkeiten. Das *šw* am Anfang wird im Aramäischen durch einfaches *š* wiedergegeben. Dies ist aber schon deshalb kein Problem, weil das ägyptische *šw* vermutlich in einem Nominalkompositum enttont ist. Zudem ist die Transkription rein historisch, im Demotischen wird nie ein alphabetisches *w* geschrieben. Zu beachten ist auch, daß das mit demselben Zeichen geschriebene *šw.t* „Kaufmann“ im Koptischen als ⲉⲣⲱⲧ erscheint²⁰), also keine Spur des *w* mehr zeigt. Das demotische

¹⁴) Akzeptiert wurde sie etwa von U. Kaplony-Heckel, Die demotischen Gebelein-Urkunden der Heidelberger Papyrus-Sammlung (Heidelberg 1964) (zu Nr. 8 Z. 13 [dort *nby* in der Transkription vergessen] und Nr. 12, x+10); E. Boswinkel, P. W. Pestman, Les archives privées de Dionysios, fils de Kephalas, P. L. Bat. 22 (Leiden 1982) 131.

¹⁵) G. R. Hughes, Saite Demotic Land Leases, SAOC 28 (Chicago 1952) 59–65.

¹⁶) G. R. Hughes, Are there two Demotic Writings of *šw*?, MDAIK 14 (1956) 80–88.

¹⁷) M. Smith, Catalogue of Demotic Papyri in the British Museum, Volume III. The Mortuary Texts of Papyrus BM 10507 (London 1987) 121.

¹⁸) A. Gasse, Données nouvelles administratives et sacerdotales sur l'organisation du domaine d'Amoun XX^e–XXI^e dynastie, BdE 104 (Kairo 1988) Pl. XXIV, Nr. 156.

¹⁹) A. H. Gardiner, The Wilbour Papyrus. Volume II, Commentary (1948) 94–95.

²⁰) W. Westendorf, Koptisches Handwörterbuch (Heidelberg 1965–1977) 43.

‘hw.ti wird im Aramäischen als hwt, also ohne anlautendes ‘ wiedergegeben. Dies dürfte der tatsächlichen Aussprache entsprochen haben, wie einige unetymologische Schreibungen im Demotischen zeigen²¹⁾. Demnach kann die aramäische Wiedergabe als phonetisch korrekte Transkription des demotischen Ausdrucks gelten.

Zur Klärung des Sinns muß zunächst die Bedeutung des demotischen Ausdrucks genauer ermittelt werden, wofür ich hier die wesentlichen Passagen der saïtischen Texte vorführe.

- 1) pLouvre E 7845 A²²⁾, Z. 8–9: pꜣ nby n ‘hw.ti nti iw=w (r) gm.fꜣ n-im=w iw=k (r) č̣i.t n-i pꜣyꜣf šmw n tꜣyꜣk tni.t r h.t n pꜣ nti mn. „Der nby des Ackerbauern, den man an ihnen (den Feldern) finden wird, du wirst mir seine Ernte geben von deinem Anteil aus dem, was bleibt.“

nby dürfte anstelle von šw nby stehen. Malinie bemerkt hier, durchaus angemessen:

„Le sens général de cette clause ... paraît être le suivant: Si la recolte est mauvaise et si le bailleur constate ... que cela arrive par la faute du locataire, à cause d’une culture insuffisante ou mal faite, ce dernier doit lui payer une indemnité.“²³⁾

- 2) pLouvre E 7833 A²⁴⁾, Z. 13–15: i pꜣ šw nby n ‘hw.ti nti iw(=i) r gm.fꜣ hr h.t n nꜣ-i i šh.wt nti hri i.ir-y r č̣y r mš n it-nčr Rry sꜣ Či-Imn-‘w-hnšw n pꜣyꜣk tni.t n pꜣ nti ‘hꜣ mn iw=f nfr. „Betreffend den šw-nby des Ackerbauern, den ich auf meinen oben genannten Feldern finden werde, von deinem Anteil dessen, was bestehend dasteht, indem es gut ist, werde ich (es) nehmen als verzinster Getreide (?) für den Gottesvater Rry, Sohn des Či-Imn-‘w-hnšw.“

In diesem Text bleibt leider einiges unklar, was teilweise an der unsicheren Gesamtsituation liegt, bei der vor allem die Rolle des Gottesvaters Rry, eines Bruders des Verpächters, ziemlich unklar ist. Ein weiteres Problem ist paläographischer Natur: statt der Lesung r mš, in der ich Malinie²⁵⁾ folge, liest Hughes²⁶⁾ r ‘ꜣ nꜣ tni.t. Da das Wort „Größe“ im Demotischen aber ‘(ꜣ)w mit w lautet²⁷⁾, habe ich diese paläographisch nicht völlig ausgeschlossene Lesung verworfen.

²¹⁾ W. Spiegelberg, Demotica II, SBAW phil.-hist. Klasse (1928) 2. Abhandlung, 52–54.

²²⁾ G. R. Hughes, Land Leases 28–50, Pl. III; M. Malinie, Trois documents de l’époque d’Amasis relatives au louage de terres, RdE 8 (1951) 127–150 (speziell 135–141).

²³⁾ RdE 8, 141.

²⁴⁾ Hughes, o. c. 51–67, Malinie, o. c. 142–150.

²⁵⁾ RdE 8, 145.

²⁶⁾ Land leases 51 und 66.

²⁷⁾ Gelegentlich aufgeführte Schreibungen ohne w (etwa Erichsen, Glossar 54) gehören zu ‘ „Zustand, Art“, was hier nicht im Detail dargelegt werden kann.

3) pLouvre E 7837²⁸), Z. 7–8: *i.ir pš šw nby (n) ḥw.ti (r) ḥpr r-
ḥw.k* „Der *šw nby* des Ackerbauern soll zu deinen Lasten gesche-
hen“.

Von den späteren Pachtverträgen aus ptolemäischer Zeit sind die mei-
sten wegen eines stark veränderten Formulars nicht zitierenswert, eine
Erwähnung verdient lediglich noch ein Beispiel, daß eher dem früh-
demotischen Vorbild folgt.

4) pReinach dem. 1²⁹), Z. 13–14: *pš šw nby n wy' nti iw=f r ḥpr
n-im=w iw=y (r) ḥi n=k pš=f šmw* „Der *šw nby* des Bauern, der an
ihnen (den Feldern) gefunden wird, dessen Ernteertrag werde ich
dir geben“.

Die Lesung *ḥi n=k* übernehme ich von Malinie³⁰). Sie scheint mir bes-
ser als die von Pestman gegebene Lesung *mḥ=k* „Ich werde dich voll
bezahlen“³¹), die aber inhaltlich keinen großen Unterschied bewirken
würde. Pestman bemerkt recht treffend:

„Ces mot visent le cas où la terre produit moins que prévue, par la faute du
locataire.“³²)

Es bleibt noch, die Bedeutung des ägyptischen Ausdrucks auch ety-
mologisch abzusichern. Sehr wahrscheinlich ist, daß es sich hier um
einen verminderten Ernteertrag handelt, der auf Verschulden des Päch-
ters zurückzuführen ist. Mit dieser Deutung folge ich den Annahmen
von Malinie und Pestman, die jedoch von der Lesung *šb* ausgingen und
sie im Anschluß an Sethe als „Veränderung (zum Schlechteren)“ auf-
faßten. Statt dessen muß hier die Wurzel *šw* „leer sein“ angesetzt³³) und
der gesamte Ausdruck als „Schuldhafte Leere des Ackerbauern“, d. h.
durch den Ackerbauern verschuldete Leere übersetzt werden. Dies
dürfte sich auf sämtliche Nachlässigkeiten des Pächters beziehen, die
bei der Arbeit auf dem Feld vorkommen können und den Getreideer-
trag gegenüber dem zu erwartenden verringern.

Mit dieser Deutung kann man versuchen, eine Übersetzung vom
pBauer-Meißner Z. 7–9 zu wagen: „(Betreffend) die durch den Acker-
bauern verschuldete Leere, die auf meinem Feld sein wird, von [deinem

²⁸) Hughes, o.c. 68–77 (als Louvre 7833 B zitiert), Malinie, *Choix de textes juridiques en écriture hiéroglyphique anormale et démotique I* (Paris 1953) 89–92, II (Kairo 1983) 44–45, pl. X–XI.

²⁹) E. Boswinkel, P. W. Pestman, *Les archives privées de Dionysias 82–90*, Pl. I.

³⁰) RdE 8 (1951) 141 (r).

³¹) *Archives privées* 83.

³²) *Archives privées* 88 (s).

³³) So auch Hughes, MDAIK 14, 87–88.

Getreide werde ich sie vollständig abziehen als zinspflichtiges Getreide (?).“

Bemerkungen: 1. in der Lücke vor *šnby* könnte noch eine Partikel, vielleicht *wʿp*, gestanden haben. 2. Die Ergänzungen in Z. 8 sind unsicher und nach dem Vorbild des demotischen Formulars („von deinem Anteil“) durchgeführt. 3. Die Deutung [ʾ]mnʾ „ich werde zählen“ (im Sinne von abziehen) ist nicht sehr sicher, da dies Wort vielleicht eher mit *h/y* am Ende geschrieben werden würde. Sie wird aber von den meisten Kommentatoren akzeptiert. 4. Ganz unsicher bleibt *ʾms* am Anfang von Z. 9. Ich deute es versuchsweise als phonetische Umsetzung des in pLouvre E 7833 A Z. 14 auftretenden *r ms*. Da die Präposition *r* in dieser Zeit etwa als [ʾa] gesprochen wurde, ist dies phonetisch möglich. Da aber auch das Ägyptische hier ohne enge Parallele, von unsicherer Lesung und Bedeutung ist, wären auch vollkommen andere Lösungen denkbar.

Zur Absicherung des Befundes kann man noch auf einige vorderasiatische Parallelen hinweisen. Nachlässigkeit des Pächters wird in keilschriftlichen Rechtsbüchern gelegentlich behandelt, und zwar Codex Lipit-Ishtar³⁴⁾ § 13 (8) und Kodex Hammurabi³⁵⁾ § 42–43; 62–63. Vereinbarungen gegen die Nachlässigkeit des Pächters finden sich auch in neubabylonischen Pachturkunden³⁶⁾.

Auch im talmudischen Formular des Pachtvertrags findet sich der Satz: „Auch wenn ich brach liegen lasse und nicht bestellen werde, werde ich mit vollwertigem Erntegut bezahlen.“³⁷⁾ Klauseln dieser Art scheinen sich auch in den hebräischen Pachtverträgen des pMurabbaʿat 24 zu finden, doch ist die Lesung der entscheidenden Stellen B 11–13; C 10–11; D 10–13 überall unsicher³⁸⁾.

³⁴⁾ R. Haase, Die keilschriftlichen Rechtsbücher in deutscher Fassung (Wiesbaden 1979) 12–17, H. Lutzmann, TUAT I (Gütersloh 1982) 23–31.

³⁵⁾ Haase, o.c. 29–60, R. Borger, TUAT I, 39–80.

³⁶⁾ G. Ries, Die neubabylonischen Bodenpachtformulare (Berlin 1976) 84.

³⁷⁾ Zitiert nach K. Beyer, Die aramäischen Texte vom Toten Meer (Göttingen 1984) 327.

³⁸⁾ Siehe J. T. Millik, Discoveries in the Judean Desert II (Oxford 1961) 122–134.